

## **GEMEINDE KRÜN**

Rathausplatz 1

82494 Krün



### **2. Änderung der Satzung über die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Krün zur Baugestaltung, zu Abstandsflächen und zur Errichtung von Stellplätzen vom 06.07.1994 (Ortsgestaltungssatzung – OGS)**

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) i.V. mit Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

#### **§ 1**

Die Nr. 5 der Satzung über die örtliche Bauvorschrift zur Baugestaltung, zu Abstandsflächen und zur Errichtung von Stellplätzen vom 06.07.1994 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Die Wandhöhe bemisst sich von Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, gemessen an der traufseitigen Außenwand.
- 5.2 Bei Hauptgebäuden mit zwei und mehr Vollgeschossen
  - bei einer Breite bis zu 10,00 m ist eine maximale Kniestockhöhe von höchstens 40 cm und
  - bei einer Breite von 10,00 m – 12,00 m eine maximale Kniestockhöhe von 60 cm zulässig.
  - bei einer Breite von über 12,00 m eine maximale Kniestockhöhe von 80 cm zulässig.

#### **§ 2**

Folgender Punkt wird zu der Satzung über die örtliche Bauvorschrift zur Baugestaltung, zu Abstandsflächen und zur Errichtung von Stellplätzen vom 06.07.1994 wie folgt hinzugefügt:

### **15. Einfriedungen und Hecken**

#### **15.1. Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Vorschrift:**

1. Einfriedungen sind alle Anlagen die insbesondere den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach außen gegen Einwirkungen oder Einsicht zu schützen oder gegen Verlassen abzuschließen oder von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Nachbargrundstücken abzugrenzen. Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen.

2. Offen ist eine Einfriedung, wenn sie nicht als geschlossene Wand ausgebildet oder optisch als nicht geschlossene Wand wirkt, also durchsichtig ist. Typische dörfliche und bodenständige offene Einfriedungen sind Holzlattenzäune.
  3. Hecken sind Einfriedungen, die insbesondere aus Büschen, Sträuchern oder Bäumen bestehen und den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln (lebende Zäune). Hecken, die nur im Winterhalbjahr wegen Laubabfall offen wirken, gelten als geschlossene Einfriedung. Eng stehende Gewächse gelten als Hecken, sobald sie gegenseitig in Berührung kommen.
- 15.2. Einfriedungen müssen sich nach Material und Ausführung in das Orts- und Straßenbild einfügen. Einfriedungen aus nicht offenen Materialien sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Beton-, Metall- und Bretterwände, Lamellenzäune, Platten, Kunststoffmatten, Schilfrohrmatten und Mauerwerk. Ebenfalls unzulässig sind insbesondere Wabenbetonsteine, Kunststein, Gabionen, Kunststoffstäbe und Stacheldraht. Bei Hecken sind Pflanzen mit Stacheln oder Dornen unzulässig.
  - 15.3. Drahtgitterzäune sind unzulässig.
  - 15.4. Bauliche Anlagen zur Aufnahme von Abfallbehältern sind unauffällig in Art und Farbe auszuführen und an die weitere Grundstückseinfriedung anzupassen.
  - 15.5. Das Aufstellen von Schilfrohr- und Kunststoffmatten bzw. vergleichbare Materialien hinter Einfriedungen ist unzulässig.
  - 15.6. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,10 m – an öffentlichen Verkehrsflächen gemessen ab Fahrbahnoberkante, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen gemessen ab Geländeoberkante – nicht überschreiten.
  - 15.7. Wegen der besseren Durchlässigkeit für Kleintiere soll bei Einfriedungen auf Sockel verzichtet werden. Ausnahmsweise kann ein Sockel bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen werden.
  - 15.8. Hecken innerhalb der unbebauten Flächen dürfen eine Höhe von 2,00 m – an öffentlichen Verkehrsflächen gemessen ab Fahrbahnoberkante, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen gemessen ab Geländeoberkante – nicht überschreiten. An Straßeneinmündungen und Grundstückseinfahrten könnten aus Gründen der Verkehrssicherheit niedrigere Maße notwendig sein.
  - 15.9. Auf fremdländische Gehölze wie z.B. Tuja ist aus gestalterischen und ökologischen Gründen zu verzichten.

## § 4

Die übrigen Festsetzungen der in § 1 genannten Satzung bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krün, den 22.04.2022

GEMEINDE KRÜN

  
Thomas Schwarzenberger  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung Krün zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 25.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich bekanntgegeben.

Krün, den

Thomas Schwarzenberger  
Erster Bürgermeister

